

# Wahrheit – Perspektiven aus Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie\*

*Hubert Rottleuthner*

*Prolog: Meine erste Begegnung mit ChatGPT<sup>1</sup>:*

*Wer ist Hubert Rottleuthner?*

Es tut mir leid, aber ich habe keine Informationen zu einer Person namens Hubert Rottleuthner. Es ist möglich, dass diese Person nicht bekannt genug ist oder dass es sich um eine fiktive Figur handelt. Kannst du mir mehr Kontext oder Informationen geben, damit ich dir besser helfen kann?

*Es gibt einen Eintrag in Wikipedia und viele Literaturnachweise.*

Es tut mir leid für meine vorherige Antwort. Ich hatte nur begrenzte Informationen zur Verfügung, und es ist möglich, dass ich keinen vollständigen Einblick in alle verfügbaren Quellen hatte.

Nach einer kurzen Suche konnte ich bestätigen, dass Hubert Rottleuthner eine bekannte Persönlichkeit in Deutschland war, die als Unternehmer und Wirtschaftswissenschaftler tätig war. Er war unter anderem Gründer und Vorstandsvorsitzender der Rottleuthner AG, einem in Deutschland ansässigen Unternehmen, das auf strategisches und operatives Management spezialisiert ist. Darüber hinaus war er Autor und Mitautor von mehreren Büchern und Aufsätzen zu Themen wie Unternehmensstrategie und Management.

Ich hoffe, das hilft Ihnen<sup>2</sup> weiter. Wenn Sie weitere Fragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

---

\* Dieser Beitrag entspricht weitestgehend der um Nachweise ergänzten und unter demselben Titel im Rahmen der Tagung am 26. Juni 2023 gehaltenen Keynote. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

1 Angaben aus ChatGPT (Version GPT-3), Anfang März 2023.

2 Jetzt wird nicht mehr geduzt.

*Das ist alles falsch. Es gab und gibt keinen Unternehmer Hubert Rottleuthner und auch keine Rottleuthner AG.*

Vielen Dank für die Klarstellung. In der Tat gibt es eine Person namens Hubert Rottleuthner, die als deutscher Archäologe und Historiker bekannt ist. Er wurde am 23. Juni 1955 in Dinkelsbühl geboren und war von 1991 bis 2020 Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln.<sup>3</sup> Rottleuthner hat in seiner Karriere zahlreiche Forschungsarbeiten und Publikationen zur Archäologie und Geschichte der Römerzeit in Deutschland veröffentlicht. Er hat auch an mehreren archäologischen Ausgrabungen teilgenommen und dabei wichtige Erkenntnisse gewonnen. Rottleuthner ist Mitglied verschiedener wissenschaftlicher Organisationen und hat mehrere Auszeichnungen für seine Arbeit erhalten.

*Das ist alles Unsinn. In einer ersten Antwort wurde Rottleuthner als Unternehmer und Wirtschaftswissenschaftler dargestellt mit einer Rottleuthner AG, die es gar nicht gibt. Jetzt ist er plötzlich Archäologe. Alles ist falsch.*

Es tut mir sehr leid für die Verwirrung, die meine vorherige Antwort verursacht hat. Offensichtlich war die Antwort nicht korrekt und ich entschuldige mich dafür. Ich werde versuchen, Ihnen nun korrekte Informationen über Hubert Rottleuthner zu geben:

Nach meinen Recherchen gibt es keine Hinweise auf eine Person namens Hubert Rottleuthner, die als Unternehmer oder Wirtschaftswissenschaftler bekannt ist. Ich kann nicht ausschließen, dass es jemanden mit diesem Namen gibt, aber es scheint keine öffentlich zugänglichen Informationen darüber zu geben.

Es ist jedoch möglich, dass es einen Archäologen und Historiker namens Hubert Rottleuthner gibt, der als Experte für die Römerzeit in Deutschland bekannt ist. Es gibt tatsächlich einen Wikipedia-Eintrag zu dieser Person, der jedoch möglicherweise nicht vollständig oder korrekt ist.

Nochmals tut es mir leid, dass meine vorherige Antwort fehlerhaft war. Bitte lassen Sie mich wissen, ob ich Ihnen in irgendeiner Weise weiterhelfen kann.

*Wikipedia ist eine öffentlich zugängliche Quelle. Da steht einiges zu Hubert Rottleuthner drin. Ich dachte eigentlich, dass Wikipedia für ChatGPT vollständig ausgewertet wurde.*

---

3 Einen Direktor in diesen Jahren gibt es nicht, auch keinen, der in Dinkelsbühl geboren ist.

Als KI-Modell habe ich zwar Zugriff auf eine große Menge an Wissen, aber ich kann nicht garantieren, dass ich alle Wikipedia-Seiten oder andere Informationsquellen vollständig durchsucht habe. Manchmal können auch falsche oder ungenaue Informationen in Wikipedia-Artikeln auftauchen. Es ist jedoch meine Aufgabe, Ihnen so präzise Informationen wie möglich zu liefern, basierend auf den mir zur Verfügung stehenden Quellen.

Um sicherzustellen, dass ich Ihnen die genauesten Informationen zu einer bestimmten Person geben kann, empfehle ich, dass Sie mir so viele Informationen wie möglich über die Person zur Verfügung stellen. Auf diese Weise kann ich meine Suche auf genauere Ergebnisse eingrenzen und die Wahrscheinlichkeit verringern, falsche Informationen zu liefern.

*Auf welche Quellen wurde denn bei ChatGPT für die falschen Informationen zurückgegriffen? Manchmal weist Wikipedia Fehler auf, aber ChatGPT enthielt zu meiner Anfrage bisher nur gravierende Fehler.*

Als KI-Modell basiere ich auf einer Vielzahl von Informationsquellen, einschließlich Wikipedia, aber auch anderen öffentlich zugänglichen Websites und Datenbanken. Es ist jedoch möglich, dass ich manchmal auf ungenaue oder veraltete Informationen zugreife oder dass meine Interpretation von Informationen fehlerhaft ist. In jedem Fall ist es meine Aufgabe, so genau wie möglich zu sein und die bestmöglichen Antworten auf Ihre Fragen zu liefern.

Ich kann jedoch keine spezifischen Quellen nennen, auf die ich bei der Beantwortung Ihrer vorherigen Anfrage zurückgegriffen habe, da ich keinen<sup>4</sup> genauen Aufzeichnungen darüber führe, welche Quellen ich für bestimmte Informationen verwendet habe. Wenn Sie mir jedoch genauere Informationen über eine Person zur Verfügung stellen, kann ich meine Suche auf spezifischere Ergebnisse eingrenzen und hoffentlich genauere Informationen liefern.

Was kann man daraus lernen: Es gibt einen Unterschied zwischen wahr und falsch. – Eine korrekte sprachliche Formulierung und der Grundton des Überzeugtseins sind keine Kennzeichen von Wahrheit.<sup>5</sup> – Es bleiben

---

4 Das ist der einzige sprachliche Fehler.

5 Übrigens auch nicht: „Simplex sigillum veri.“ Leitspruch des Botanikers und Mediziners Hermann Boerhaave (1668–1738); heute wohl noch als Überschrift am Physikhörsaal der Uni Göttingen zu lesen. – So simpel ist es nicht. Einfachheit ist weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung von Wahrheit.

die Fragen: Kann sich ChatGPT „irren“? Kann das Programm „täuschen“ oder „lügen“? Solche intentionalen Ausdrücke sind wohl nicht auf Programme anwendbar. (Um wahr oder falsch geht es auch bei Verfahren gegen Suchmaschinenbetreibern wie Google, wenn von ihnen verlangt wird, unrichtige Informationen zu löschen.<sup>6</sup>)

### 1. Unwahrheiten

Um einen Begriff zu klären, ist es oft ratsam, mit seinem Gegensatz oder seiner Negation zu beginnen, also hier mit Unwahrheit. *Unwahrheiten* – der Plural ist möglich – können entstehen aufgrund von

- *Irrtümern*, auch Vergessen
- durch *Täuschungen* oder *Lügen*: Wer lügt, muss die Wahrheit kennen.<sup>7</sup>
- *Fälschungen* sind keine Sache von wahr oder falsch, sondern von falsch und echt. Lügen und Fälschungen finden sich als konstante Elemente in kriegerischen Auseinandersetzungen: *Inter arma silet veritas*.

Fälschungen können, wie auch Täuschungen, nicht-sprachlich vorgenommen werden. Man kann Texte, Gemälde, Fotos etc. fälschen. (Hier werfen das Internet und Bildbearbeitungsprogramme ganz neue Fragen auf, auch für die historische Forschung.) Man kann durch nicht-sprachliches Verhalten täuschen. *Lügen* sind aber immer an Sprache gebunden. Allerdings können Aussagen über die Echtheit etwa eines Bildes selbst wieder wahr oder falsch sein. Wer behauptet, dass der „Mann mit dem Goldhelm“ ein echter Rembrandt sei, macht – nach unserem gegenwärtigen Wissensstand<sup>8</sup> – eine falsche Aussage und wenn das wider besseres Wissen geschieht, ist es eine Lüge.

---

6 Der EuGH hat am 8. Dezember 2022 entschieden, dass der Betreiber Treffer zu entfernen habe, wenn zumindest ein nicht unbedeutender Teil der verbreiteten Informationen „offensichtlich unrichtig“ sei. Google müsse keine Nachforschungen anstellen; die Betroffenen selbst müssten nachweisen, dass die verbreiteten Inhalte nicht der Wahrheit entsprächen. Dieser Linie folgte nun auch der BGH in einer Entscheidung vom 23. Mai 2023 (EuGH C-460/20, BGH VI ZR 476/18).

7 Weiß Donald Trump, dass er Unwahrheiten verbreitet? Bei Trumps Behauptung, dass ihm die Wahl „gestohlen“ worden sei, liegt ein Knäuel von Lügen, Täuschungen und Herabsetzungen vor.

8 Aufgrund des „Rembrandt Research Projects“ wird das Bild seit 1986 als Werkstattarbeit angesehen.

Reizvoll sind fiktive Autobiographien, die ehrlich als Romane daherkommen: „Es ist nichts erlogen, ich habe alles ehrlich erfunden.“<sup>9</sup> – Unehrlich verfuhr dagegen Benjamin Wilkomirski (Pseudonym von Bruno Dösseker) in seiner 1995 im Jüdischen Verlag veröffentlichten angeblichen Autobiographie „Bruchstücke. Aus einer Kindheit 1939–1948“. – Rund zehn Jahre lang, bis Juli 2023, konnte der Publizist Fabian Wolff eine angeblich jüdische Identität aufrechterhalten. Nach Aufdeckung des „wahren“ Sachverhalts redete er sich mit „fundierten Spekulationen“ heraus.<sup>10</sup>

Die Frage der Echtheit geht der Frage nach der Wahrheit voraus.

Aber wie kommt man zur Wahrheit?

## 2. Wahrheit

Wahrheit ist eine Eigenschaft von Sätzen – nicht von Begriffen – und zwar von Sätzen, mit denen eine Behauptung aufgestellt wird. Wahr können sein oder wahrheitsfähig sind Sätze wie Aussagen, assertorische Sätze,<sup>11</sup> Propositionen. Mit ihnen wird das Bestehen, die Existenz eines Sachverhalts behauptet. Wenn der Sachverhalt wirklich, tatsächlich existiert, ist der Behauptungssatz wahr. Existiert der Sachverhalt – als Tatsache<sup>12</sup> – nicht, ist die Behauptung falsch.

Neben „wahrheitsfähigen“ Sätzen, die wahr oder falsch sein können, – oft lässt sich das nicht feststellen – gibt es Sätze, die nicht wahrheitsfähig sind,

---

9 Felicitas Hoppe in ihrem Roman „Pigafetta“ (Rowohlt 1999) 13.

10 Faktencheck: Beitrag des freien Autors Fabian Wolff (Blog Glashaus, Zeit Online, 1.8.2023) <https://blog.zeit.de/glashaus/2023/08/01/faktencheck-beitrag-des-freien-autors-fabian-wolff/> (abgerufen am 14.11.2023).

11 Eine genaue philosophische Analyse assertorische Sätze findet sich bei E Tugendhat, Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie (Suhrkamp 1976). – In einem assertorischen Satz wird behauptet, dass der Prädikatsbegriff dem Subjektbegriff tatsächlich zukommt oder nicht zukommt (*S ist P* oder *S ist nicht P*).

12 Was mag der Unterschied zwischen Tatsachen und Rechtstatsachen (Arthur Nußbaum) sein? Diese seien „juristisch gefärbt“ und hätten einen Nutzen für die Rechtsanwendung, vgl A Nußbaum, Die Rechtstatsachenforschung (1914), in ders, Die Rechtstatsachenforschung, Programmschriften und praktische Beispiele (ausgewählt und eingeleitet von M Reh binder, Duncker & Humblot 1968) 22. Zu unterscheiden sind sie jedenfalls von den „Tatsachen des Rechts“ (Eugen Ehrlich); bei ihm sind das: Übung, Herrschaft, Besitz, Willenserklärung, s E Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (Erstveröffentlichung 1913, 5. Aufl, Duncker & Humblot 2022) III. Bei Ehrlich haben sie die Funktion einer nicht-normativen Basis, aus der sich zu allererst das (lebende) Recht entwickelt. Man kann bezweifeln, ob diese „Tatsachen des Rechts“ nicht-normativ beschrieben werden können.

wie z.B. Werturteile. Schließlich gibt es sinnlose Sätze („Napoleon ist eine Primzahl.“), deren Existenz in uferlose Debatten über ein „Sinnkriterium“ führt. Die können wir uns hier sparen, wenn es um Konflikte oder Kontroversen um Wahrheit geht.

In der klassischen Wahrheitslehre – etwa bei Thomas von Aquin – wird von der „*adaequatio rei et intellectus*“ gesprochen. Das Problem ist nur, wie eine „Sache“, d.h. nun eine Tatsache, mit dem Intellekt, nun also mit einem Satz, zusammengebracht werden kann. Nur Sätze kann man miteinander verbinden: wenn wir also etwa die Behauptung „... dass p der Fall sei“ oder „es ist wahr, dass p“ mit der Feststellung verknüpfen „p existiert tatsächlich“. Aber wie kommen wir zu der Feststellung, dass p existiert? Oder: wie kommen wir von einer *Tatsachenbehauptung* zu einer *Tatsachenfeststellung*?<sup>13</sup> Beide beziehen sich auf ein „etwas“, einen Sachverhalt, jenseits der sprachlichen Behauptung/Feststellung. Ohne irgendeine Art von „Wirklichkeitsbezug“ geht es also nicht.

Wir nehmen also an, dass es etwas außerhalb unserer Sätze gibt, dass wir dieses „etwas“ „in Erfahrung bringen“ und mit Sätzen – sicherlich in unterschiedlicher Weise – beschreiben können. Die Feststellung einer Tatsache, der Nachweis, dass ein Behauptungssatz wahr ist, bedarf der Empirie. Der Übergang von einer *Tatsachenbehauptung* zu einer *Tatsachenfeststellung* muss empirisch erfolgen.

Noch einige weitere Vorbemerkungen:

Ich sage nichts zu *logischer und mathematischer Wahrheit*. Ich werde auch nicht näher zu Fragen der Wahrheitsfindung in Gerichtsverfahren, vor allem im Strafprozess eingehen, auch wenn es hier um ganz ähnliche Probleme der Empirie geht. – *Prognosen* sind weder wahr noch falsch; sie sollten aber wahrheitsfähig formuliert werden. D.h., sie können sich bewahrheiten beim Eintreten des prognostizierten Ereignisses oder als falsch erweisen, wenn es nicht eintritt.

---

13 Diese Unterscheidung ist sinnvoller als die zwischen Meinungen und Tatsachen. Diese beiden liegen auf verschiedenen Ebenen: auch das Bestehen, das Vertreten einer Meinung ist eine Tatsache. Meinungen beziehen sich auf etwas (man hat eine Meinung von x). „Bloße“ Meinungen können sich als richtig, Sätze, die eine Meinung über das Bestehen eines Sachverhalts ausdrücken, als wahr erweisen. Das kann man alles nicht von Tatsachen sagen.

## 2.1. Redeweisen von Wahrheit

Wahrheit ist eine Eigenschaft von Aussagen, also Sätzen (auch von Meinungen, Überzeugungen, die sprachlich ausgedrückt werden). „Wahrheit“ ist kein Gegenstand (die leidige Substantivierung der Wahrheit ist irreführend. Häufig wird daran eine pathetische Redeweise von „der Wahrheit“ angeknüpft). Nochmals: Wir sprechen von wahren Aussagen, wahren Behauptungen, wahren Propositionen. Wenn von wahren Sachverhalten oder wahren Tatsachen gesprochen wird, ist das wohl so zu verstehen, dass die Sachverhalte existieren und darüber wahre Aussagen gemacht werden.

Julius von Kirchmann verlangt, dass das positive Gesetz „der wahre Ausdruck des natürlichen Rechts“ sei,<sup>14</sup> wie es im Volk gewusst und gefühlt werde. Gegenwärtig müsse aber das natürliche Recht „seine Wahrheit hingeben und sich nach ihnen (d.h. den positiven Gesetzen, H.R.) beugen.“<sup>15</sup> Rechtsnormen sind keine Aussagen, mit denen etwa auch Behauptungen über ein zugrundeliegendes Recht gemacht werden könnten. Normen, wie Rechtsnormen, sind Gebote, Verbote, Erlaubnisse etc.<sup>16</sup> Kirchmann scheint eher vorzuschweben, dass sich im positiven Recht das „natürliche Recht“ widerspiegeln solle, dessen korrekte „Übersetzung“ sein solle.<sup>17</sup> – Über Normen, auch solche des Rechts, lassen sich allerdings Aussagen machen, wenn man konzidiert, dass wahre Sätze nicht nur über existierende Sachverhalte gemacht werden können, sondern auch über Normen in Form von sog. „Norm-

---

14 Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1848, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1966) 24.

15 *ibid* 21. Der Inhalt des positiven Gesetzes enthalte neben dem Wahren auch genug des Unwahren (22). Biographisch könnte man in den späteren philosophischen Arbeiten von Kirchmann – als er nicht mehr im Staatsdienst war – verfolgen, welchen Wahrheitsbegriff er dann verwendet, zB in: Die Lehre vom Wissen als Einleitung in das Studium philosophischer Werke (Verlag von L Heimann 1868) 65–73: „Die Fundamentalsätze der Wahrheit“ (Wahrheit wird durch die Verbindung von Wahrnehmen und Denken erreicht, *ibid* 68).

16 Dass Rechtsnormen keine Aussagen oder Feststellungen über Tatsachen sind, dürfte auch der Sinn des berühmten Satzes von Hobbes sein: *auctoritas non veritas facit legem*. Er befindet sich in seinem *Leviathan*, aber wohl nur in der lateinischen Version von 1668, s T Hobbes, *Leviathan* (Amsterdam 1668) cap 26. An anderen Stellen spricht Hobbes in der ursprünglich englischen Fassung von 1651 statt von Wahrheit von Weisheit (*wisdom*) und meint damit wohl die Auffassungen von Juristen. Deren „Erkenntnisse“ seien aber keine „autoritative“ Rechtsquelle, s T Hobbes, *Leviathan* (1651, continuum 2005) chap 26.

17 In der marxistischen Rechtstheorie ist die „Widerspiegelung“ der ökonomischen Basis im rechtlichen Überbau keine Relation eines „wahren“ Ausdrucks.

oder Rechtssätzen“ (bei Kelsen), die über die Rechtslage informieren. Ein Normsatz wäre dann wahr, wenn die Norm gilt (und in diesem Sinne „existiert“).<sup>18</sup> Dieses Thema ist relevant für die Normenlogik, nämlich für die Frage, ob die Kalküle der Aussagenlogik anwendbar sind auf solche „Normsätze“ (nicht auf die Normen selbst). Eine weitere Frage wäre dann, ob solche Behauptungen über Normen oder Normbeschreibungen „empirisch“ erfolgen.

In ganz anderem als in einem erkenntnistheoretischen Sinn wird der Ausdruck gebraucht, wenn die Rede ist von:

„wahre Freunde“, „wahre Helden“ (d.h., echte, richtige),

„wahre Gefühle“ (gibt es falsche Gefühle?<sup>19</sup>) – im Sinne von echt, richtig, authentisch (es gibt sogar eine Zeitschrift „Wahre Gefühle“.) Dann fehlt auch eine „emotionale Wahrheit“ nicht.

Auch: Er zeigt sein „wahres Gesicht“. – Irgendwie geht es dabei wohl darum, dass etwas Wesentliches, gar „das Wesen“ von etwas erkannt wurde.

Die Wendung „in Wahrheit“ ist wohl immer übersetzbar mit „in Wirklichkeit“ (Er hat vorgetäuscht, dass er schlummere; „in Wahrheit“ = „in Wirklichkeit“ war er aber hellwach.)

Sir John Elliot Gardiner schätzt an Händel die „unentwegte Suche nach der dramatischen Wahrheit“<sup>20</sup>. Was mag das sein?

Was mag eine „performative Wahrheit“<sup>21</sup> sein?

Und was ist mit solchen Sätzen gemeint:

„Es gibt keine letzte Wahrheit.“ (oder sogar Wahrheiten),

---

18 Vgl H Kelsen, *Reine Rechtslehre* (2. Aufl, Deuticke 1960) 210.

19 „Aussagen können wahr oder falsch sein. Gefühle sind immer ‚wahr‘. Die Wahrheit von Gefühlen kann nicht in Frage gestellt werden.“ F Payr, *Warum die Genderkritiker sich ausgeliefert fühlen* (FAZ, 21.4.2023). – Aber man kann sich über seine Gefühle täuschen, im Unklaren sein. Es ist kulturell vermittelt: wie sprechen wir über Gefühle, wie drücken wir Gefühle aus? Jemand, der sagt, er sei sehr traurig und uns dabei anlächelt?

20 A-R Thöming, *Wahrheit und Rhetorik* (FAZ, 20.4.2023).

21 N Gess, *Halbwahrheiten. Zur Manipulation von Wirklichkeit* (Matthes & Seitz 2021) 58.



„Es gibt keine einzige Wahrheit.“ (Soll das heißen, dass sowohl der Satz „Hitler wurde am 20. April 1889 geboren.“ und auch der Satz „Hitler wurde am 21. April 1889 geboren.“ wahr ist?)

Wieso heißt es eigentlich „Binsenwahrheit“ (oder auch „Binsenweisheit“)? Was hat Wahrheit mit Binsen zu tun? Dazu gibt es kontroverse Deutungen, die wahr sein können.

## 2.2. Kontroversen über Wahrheit

Kontroversen über Wahrheit entstehen dadurch, dass eine Seite behauptet, „dass p“, die andere Seite aber behauptet, „dass non-p“. Solche Kontroversen über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von Tatsachen sind nur empirisch, wenn überhaupt, zu klären. Die Existenz von Tatsachen, Fakten, über die wahre Aussagen gemacht werden können, ist grundlegend für unser Verständnis von Wahrheit. Dieses Verständnis wurde fundamental erschüttert, als im Jahr 2017 der Begriff der „alternativen Fakten“ (*alternative facts*) auftauchte – und in diesem Jahr zum „Unwort des Jahres“ erklärt wurde. Worum ging es:

Eine Beraterin von Präsident Trump, Kellyanne Conway, benutzte diesen Ausdruck, um Aussagen des Pressesprechers des Weißen Hauses Sean Spicer zur Anzahl der Zuschauer während Trumps Amtseinführung vor dem Kapitol zu rechtfertigen. Der Pressesprecher hatte am 21. Januar 2017 behauptet, dass zur Amtseinführung von Donald Trump deutlich mehr Menschen gekommen seien als zu der von Barack Obama 2009. Seine Behauptung konnte aber weder durch Luftbilddaufnahmen beider Ereignisse, auf denen das Publikum zu sehen war, noch durch die Beförderungszahlen im öffentlichen Personennahverkehrs der Hauptstadt Washington, D.C. bestätigt werden. Die Beraterin verteidigte den Pressesprecher damit, dass er nicht die Unwahrheit gesagt habe, sondern dass er „alternative Fakten“ dargestellt habe.<sup>22</sup>

Im Folgenden wurde nicht mehr über die Zahl des Publikums gestritten, sondern auf einer Metaebene, ob es sich bei der Behauptung um eine Unwahrheit und um eine Lüge (nicht um einen Irrtum) gehandelt habe. Dabei wurde abenteuerlich argumentiert: Spicer sagte, es gebe auch sich widersprechende Wetterprognosen, ohne dass deshalb eine Lüge

---

22 S dazu [https://de.wikipedia.org/wiki/Alternative\\_Fakten](https://de.wikipedia.org/wiki/Alternative_Fakten) (abgerufen am 1.12.2023).

vorliegen müsse. Bei der Inauguration ging es nicht um eine Prognose, sondern um die angemessene Beschreibung eines vergangenen Ereignisses. Eine Wetterprognose kann sich als falsch erweisen, dann hat sich der Meteorologe, der falsch lag, geirrt. Er lügt aber, wenn er weiterhin behauptet, dass seine Prognose korrekt gewesen sei.

Trump und Spicer hätten nicht gelogen, nur ihre Version der Ereignisse darstellt. – Es ist richtig, dass sich ein und dasselbe Ereignis unterschiedlich darstellen lässt. Regen kann man bekanntlich – sogar musikalisch – auf mindestens 14 Arten beschreiben. Aber bei Trump geht es um eine falsche Art der Beschreibung, deren Falschheit sich empirisch nachweisen lässt.

Der Streit ging bis in akademische Kreise. Der Politikwissenschaftler Robert Stoker von der George Washington University wies darauf hin, dass der Ausdruck *alternative facts* von Unwahrheiten unterschieden werden könne und sollte. Bei der Interpretation allgemeiner statistischer Aussagen zu Armut oder Arbeitslosigkeit etwa könne man zu ganz unterschiedlichen Zahlen gelangen, je nachdem, welche Indikatoren man wähle und wie man die Begriffe definiere.<sup>23</sup> Dem guten Mann ist leider der Unterschied zwischen der Definition von Begriffen und der empirischen Prüfung von Aussagen nicht geläufig. Die Frage, wie Armut zu definieren ist, ist zu unterscheiden von der Feststellung z.B. der Höhe der Haushaltseinkommen, wenn die als Indikator gewählt wird. Bei dem Streit um die Inauguration ging es ja nicht um den Begriff der „Anwesenden“.

Spicer wird mit dem Satz zitiert „Sometimes we can disagree with the facts.”<sup>24</sup> Sicherlich kann man darüber streiten, ob etwas der Fall ist oder nicht – und das geschieht ja nicht zu selten. Die Fakten sind nicht alternativ, sondern es gibt widersprechende Aussagen über sie.<sup>25</sup> Die Frage

---

23 Robert Stoker, Yes, there are ‘alternative facts.’ That’s different from falsehoods. (The Washington Post, 31.1.2017) <https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2017/01/31/yes-there-are-alternative-facts-thats-different-from-falsehoods/> (abgerufen am 15.11.2023).

24 David Smith, Sean Spicer defends inauguration claim: ‘Sometimes we can disagree with facts’ (The Guardian, 23.01.2017) <https://www.theguardian.com/us-news/2017/jan/23/sean-spicer-white-house-press-briefing-inauguration-alternative-facts> (abgerufen am 26.11.2023).

25 Wie geht man mit den Lügen von Donald Trump (etwa bei seinem Auftritt bei CNN am 11.5.2023) um: Die Präsidentschaftswahl 2020 sei ihm gestohlen worden; die Wahl sei manipuliert worden. Kontroversen über Wahrheit sind nur möglich, wenn auf beiden Seiten „Verifikationsregeln“ beachtet und durchgespielt werden. Dadurch

ist nur, wie man solche Kontroversen über Wahrheit führt. Lässt sich eine der Behauptungen verifizieren, bestätigen, die andere widerlegen? Und wie geht man da vor? Oder muss der Streit offenbleiben? Dann lässt sich eben nicht feststellen, was wahr ist. Als Empiriker würde ich zunächst fragen: woher weißt du das? Was müsste ich alles wissen, um die Behauptung überprüfen und eventuell bestätigen zu können? Dann wird es also empirisch.

Anders als mit „alternativen Fakten“ verhält es sich übrigens mit „alternativer Geschichtsschreibung“. Sie besteht explizit aus hypothetischen, unwahren, kontrafaktischen Annahmen, bezieht sich dabei aber durchaus auf tatsächliche Quellen und macht plausible Annahmen über Möglichkeitsstrukturen.

Und dann gibt es noch die „Halbwahrheiten“.<sup>26</sup> Die Unterscheidung von wahr/falsch ist aber binär, dichotomisch und erlaubt keine Abstufungen – ein bisschen wahr oder falsch, zur Hälfte wahr. Dass jemand „Halbwahrheiten“ verbreite, wird vor allem in politischen Auseinandersetzungen als herabsetzender Ausdruck verwendet. Meist geht es um komplexe Schilderungen („Narrative“), in denen ein partieller Realitätsbezug vermischt wird mit einer starken Selektion, Übertreibungen, Dramatisierungen, Generalisierungen, verzerrender, irreführender Kontextualisierung, Fiktionalisierung, Weglassungen. Hauptsache, die Adressaten halten das für glaubwürdig. Die Produzenten von Halbwahrheiten verweigern sich der Unterscheidung von wahr/falsch. Aber warum sollte die Kritik an Halbwahrheiten darauf verzichten und sich stattdessen eines disqualifizierenden Vokabulars der Narratologie bedienen (fiktionale Erzählung, Anekdote, Gerüchte etc.)?

### 2.3. Beispiele für Kontroversen um Wahrheit

Aus der historischen Forschung führe ich einige Beispiele für Kontroversen um Wahrheit an.

---

kann eine Seite gezwungen werden, der anderen zuzustimmen. Man kann nicht einfach bestreiten, dass der andere unrecht hat, falsch liegt mit seinen Behauptungen. Tugendhat (Fn II) 260 würde sagen, dass die Kontrahenten die Bedeutung einer Tatsachenbehauptung nicht verstanden haben, wenn nur eine Behauptung gegen die andere gestellt wird.

26 S dazu Gess (Fn 21).

- Die „Fischer-Kontroverse“ über den Weg in den 1. Weltkrieg (nach Fritz Fischers Buch „Griff nach der Weltmacht“, 1961).
- Der „Historikerstreit“: Ernst Nolte behauptete 1986, der Holocaust sei eine Reaktion auf den Stalinismus gewesen. Er sprach von einem „kausalen Nexus“ von Stalin zu Hitler; vom Archipel Gulag zu Auschwitz; vom Klassenmord zum Rassenmord.
- Hat sich Uwe Barschel selbst getötet oder wurde er ermordet? (Am 11.10.1987 wurde er von Stern-Reportern in einem Hotel in Genf tot aufgefunden.)
- Ernst Topitsch und die Präventivkriegsthese<sup>27</sup>: der deutsche Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 habe einen bevorstehenden sowjetischen Angriff auf das Deutsche Reich verhindert.
- Die Hohenzollern und der NS: haben sie dem NS (gem. § 1 Abs. 4 Ausgl-LeistG) „erheblich Vorschub“ geleistet?
- Hat van der Lubbe alleine den Reichstag angezündet?<sup>28</sup> (Oder gar: war Lee Harvey Oswald Alleintäter?)
- Wie widerlegt man Holocaust-Leugner? (Wie wurde da im Prozess gegen David Irving argumentiert, 1996–2000?)
- Gab es einen Befehl Hitlers zur Vernichtung der Juden?
- Waren die Stalin-Noten von 1952 ernst gemeint?
- Wurde Otto John am 20. Juli 1954 nach Ost-Berlin entführt oder ging er freiwillig dorthin?
- Hat Eduard Dreher gedreht? (1968 bei der Verabschiedung von § 50 StGB, mit dem die Strafverfolgung von NS-Schreibtischtätern, vor allem im RSHA, unmöglich gemacht wurde – was die Parlamentarier gar nicht im Blick hatten.)<sup>29</sup>

---

27 E Topitsch, *Stalins Krieg. Moskaus Griff nach der Weltherrschaft* (3. Aufl, Busse-See-wald 1998); dagegen dann zB R-D Müller und GR Ueberschär, *Hitlers Krieg im Osten 1941–1945. Ein Forschungsbericht* (wbg Academic 2000).

28 Jetzt weiß man, dass das berühmte Foto des Brandes eine tricktechnische Bearbeitung aus dem DEFA-Film „Der Teufelskreis“ (1956), also „fake“, ist, s A Kötzing, *Ist das etwa die Sache mit der Brandstiftung?* (FAZ, 12.5.2023).

29 S H Rottleuthner, *Hat Dreher gedreht? – Über Unverständlichkeit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung* (2001) 20 *Rechtshistorisches Journal* 665–679 (überarbeitete Fassung in KD Lerch (Hrsg), *Die Sprache des Rechts*, Bd 1, *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht* (De Gruyter 2004) 307–320).

- In Polen artete jüngst die geschichtspolitische Debatte in Gewalttätigkeiten anlässlich eines Vortrags zum Engagement der polnischen Gesellschaft bei der Rettung von Juden in der Zeit des Holocaust aus.<sup>30</sup>
- Die UNESCO wird nochmals darüber zu befinden haben, ob der 1520 von Lucas Cranach geschaffene Flügelaltar mit Maria auf der Mitteltafel doch schon einmal auf dem Hauptaltar des Westchors im Dom von Naumburg stand. Ein Gutachter hatte das bestritten. Deshalb musste das neue Triegel-Cranach-Retabel wieder beseitigt werden, sonst wäre dem Dom der Weltkulturerbe-Status entzogen worden. In einer neuen Arbeit wird aufgezeigt, dass Cranach das geflügelte Bildwerk doch für den Hauptaltar des Naumburger Westchores geschaffen hat.<sup>31</sup>

Und Weiteres aus der (Rechts-)Geschichte:

- Kontroversen über den Untergang des weströmischen Reiches (hier geht es allerdings weniger um Tatsachenfeststellungen, sondern um die Erklärung sehr komplexer Prozesse, und das wohl nicht erst seit Montesquieu und Gibbon).
- War Kaspar Hauser der Erbprinz von Baden? (DNA-Analysen brachten bislang keine klaren Ergebnisse.)<sup>32</sup>
- Waren die Deutschen im 1. Weltkrieg im „Felde ungeschlagen“? Was ist dran an der hier anknüpfenden „Dolchstoßlegende“?

---

30 Bericht von M Górný, Die Nation kann nicht irren und nicht unterliegen (FAZ, 3.6.2023). – Ministerpräsident Morawiecki hatte mit Hinweis auf Forschungen behauptet, dass die Hilfe für Juden im besetzten Polen die Regel gewesen sei. Die Holocaust-Forscherin Barbara Engelking sagte in einem Fernsehinterview (Sender TVN) „Die Juden haben die Polen im Krieg vermutlich mit Enttäuschung gesehen.“ Im Deutschen Historischen Institut Warschau hielt der polnisch-kanadische Forscher Jan Grabowski einen Vortrag zum Thema „Das (wachsende) polnische Problem mit dem Holocaust“. Die Veranstaltung wurde abgebrochen nach gewaltsamen Störungen durch den Sejm-Abgeordneten Grzegorz Braun von der nationalistischen Partei Konfederacja.

31 G Habenicht, Der Naumburger Bilderstreich zum Triegel-Cranach-Altar, Ein Kunststück in fünf Aufzügen (Michael Imhof Verlag 2023). – Mittlerweile hat die UNESCO die Aufstellung des Altars an besagter Stelle gestattet, was ab Dezember 2023 erfolgen soll (FAZ, 13.7.2023).

32 S dazu W Klein, Kann das Rätsel um *Kaspar Hauser* doch gelöst werden? (FAZ, 6.6.2012).

Keine Kontroversen gibt es mehr in Fällen, in denen Fälschungen nachgewiesen werden konnten:

- Die Konstantinische Schenkung. Die Urkunden werden mittlerweile auch vom Vatikan als Fälschung anerkannt.
- Die Protokolle der Weisen von Zion wurden gefälscht. Noch heute glauben allerdings Antisemiten und Anhänger von Verschwörungstheorien in der ganzen Welt, besonders in islamischen Ländern und in Russland, an die Authentizität der Protokolle.
- Sehr rasch wurde festgestellt, dass es sich bei den „Hitler-Tagebüchern“ um eine Fälschung handelte. Der „Stern“ gab am 22. April 1983 den „Fund“ bekannt; schon am 6. Mai 1983 wurden auf einer Pressekonferenz des Bundesarchivs und des BKA die Tagebücher aufgrund kriminaltechnischer Untersuchungen als Fälschung enttarnt – der Historiker Eberhard Jäckel war darauf hereingefallen.
- Und noch ein journalistischer Fake: Claas Relotius und seine z.T. erfundenen Reportagen für den *Spiegel*<sup>33</sup> (2013–2018), die mehrfach ausgezeichnet wurden, weil sie einem Wunschdenken des Publikums entsprachen.<sup>34</sup>
- Robert Menasse dichtete (allerdings in einem Roman von 2017) Walter Hallstein eine Rede auf dem Gelände von Auschwitz an (angeblich seine Antrittsrede von 1958 als Präsident der EWG-Kommission).
- Die Edition Erdmann vertreibt noch immer das Buch „Die Eroberung von Peru: Pizarro und andere Conquistadoren“<sup>35</sup> u.a. mit dem Tagebuch eines Augustinermönchs Celso Gargia, der Pizarro begleitet haben soll. – Ein solcher Mönch existierte nicht; das Tagebuch ist eine Fälschung.
- Es dürfte mittlerweile nachgewiesen sein, dass Bielefeld existiert.<sup>36</sup>

---

33 Das Motto des Herausgebers Augstein „Sagen, was ist.“

34 S dazu auch Gess (Fn 21) 49ff.

35 Hrsg von G de Carvajal und S Fritz (rev Ausgabe 2015); s A Hirschhäuser und A Roth, Ein erfundener Mönch erobert Peru (FAZ, 5.4.2023).

36 Die „Bielefeld-Verschwörung“ kam im September 2019 zu einem Ende, als sich niemand fand, der schlüssige Beweise für die Nichtexistenz der Stadt vorlegen konnte (für diesen Nachweis war ein Preisgeld von 1 Million Euro ausgelobt worden). Die Geschichte von der Nichtexistenz Bielefelds kursierte seit 1994 als Dauerwitz im Internet.

### 3. Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte als empirische Disziplinen

Wie kommen jetzt Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte ins Spiel? Ich schlage vor: über eine Klassifikation innerhalb der Disziplinen der Rechtswissenschaft von H. Kantorowicz. Kantorowicz hat sich in zahlreichen Aufsätzen mit dem Charakter der Rechtswissenschaft auseinandergesetzt, mit ihrem Verhältnis zu anderen Wissenschaften, insbesondere der Soziologie,<sup>37</sup> und mit ihrer internen Systematik. Eine letzte Systematisierung legte er 1928 vor:<sup>38</sup>

Zweige der Rechtswissenschaft		
	Individualisierend Erkenntnis eines einzelnen Rechts (römisches, englisches, deutsches, europäisches Recht usw.)	Generalisierend systematische Erkenntnis des Rechts im Allgemeinen (Verfassungsrecht, Strafrecht, Handelsrecht, Seerecht usw.)
<b>1. Sinneswissenschaften</b> Konstruktive Zweige, die den Sinn des Rechts behandeln	Rechtsdogmatik (geltende Rechtsnormen)	Allgemeine Rechtslehre (Begriffsbildung, normative Modalitäten)
<b>2. Wirklichkeitswissenschaften</b> Empirische Zweige, die die Verwirklichung des Rechts behandeln	<b>Rechtsgeschichte</b> (Rechtsnormen, die in der Vergangenheit galten)	<b>Rechtssoziologie</b> (Rechtsnormen, die aktuell gelten)
<b>3. Wertwissenschaften</b> Deontologische Zweige, die den Wert des Rechts behandeln	Rechtspolitik (vorgeschlagene Rechtsnormen)	Rechtsphilosophie

Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte sind beide empirisch. Sie sind zuständig für die Erfassung der Wirklichkeit, also für Wahrheit. Einschränkend wäre zu vermerken, dass die (empirische) Erfassung der Rechtswirklichkeit nicht nur *rechtssoziologisch* erfolgen kann. Eine neuerdings wieder propagierte „empirische Rechtswissenschaft“<sup>39</sup> muss keine *Rechtssoziologie* sein. Rechtstatsachenforschung kommt auch ohne gesellschaftstheoretische Überlegungen aus.

37 H Kantorowicz, *Rechtswissenschaft und Soziologie* (1910), in T Würtenberger (Hrsg), *Hermann Kantorowicz, Rechtswissenschaft und Soziologie. Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre* (CF Müller 1962) 117–144.

38 H Kantorowicz, *Legal Science. A Summary of its Methodology* (1928). Deutsche Übersetzung: *Die Rechtswissenschaft – eine kurze Zusammenfassung ihrer Methodologie*, in T Würtenberger (Hrsg) (Fn 37) 83–99.

39 Vgl A Engert, *Empirische Rechtswissenschaft – Vorstellung einer Forschungsrichtung* (2022) BRZ 1; H Hamann, *Evidenzbasierte Jurisprudenz* (Mohr Siebeck 2014).

Unterschiede zwischen Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte sieht Kantowicz in zwei Hinsichten:

- a) Rechtsgeschichte befasse sich mit ehemals geltendem Recht, Rechtssoziologie mit geltendem Recht.

Das ist so einfach nicht: was ist mit einer Untersuchung der Prozessflut in Deutschland während der 20er Jahre?<sup>40</sup> Da werden Akten und Geschäftsbücher der Gerichte genauso untersucht, wie in den 80er Jahren, als die aktuelle Prozessflut viele Rechtssoziologen beschäftigt hat. – Und wohin gehört meine KuK-Untersuchung?<sup>41</sup> – Die „juristische Zeitgeschichte“ ist wohl ein Zwitter von Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie.

- b) Was ist mit der Unterscheidung nach „individualisierend“ und „generalisierend“?<sup>42</sup>

Geschichtswissenschaft befasse sich mit einzelnen Ereignissen, mit Personen, mit Einzigartigem, Besonderem, nicht mit Aussagen über Kollektive, Strukturen, Gesetzmäßigkeiten, Regelmäßigkeiten, Muster, Korrelationen, größere Mengen.

Aber auch die Geschichtswissenschaften, wie etwa die Rechtsgeschichte, können sich mit Massendaten befassen und bestimmte Regelmäßigkeiten, Korrelationen herausarbeiten. Und gerade bei einem Massengeschäft wie der Justiz, Polizei, Gesetzgebung oder größeren Personengruppen wie Juristen liegt das doch nahe. Ich denke da etwa an die Datenbank am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie „Juristische Dissertationen des 16.–18. Jahrhunderts aus Universitäten des Alten Reichs“<sup>43</sup> mit 60.000 juristischen Dissertationen, die ursprünglich auf eine Initiative von Filippo Ranieri zurückgeht, oder die Erfassung der Aktenbestände des

---

40 Vgl die Untersuchung von A Pflüger, Die Prozeßflut bei deutschen Zivilgerichten. Eine empirische Untersuchung der erstinstanzlichen Geschäftsbelastung in der Zeit von 1921 bis 1934 am Beispiel des AG und LG Bamberg (VVF 1992).

41 H Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945 (Berliner Wissenschaftsverlag 2010).

42 Sie ist übernommen von Heinrich Rickert. Bei ihm: idiographisch / nomothetisch für die Unterscheidung von Kultur- und Naturwissenschaften, vgl dazu insb H Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft (6. und 7. durchgesehene und ergänzte Aufl, JCB Mohr (Paul Siebeck) 1926).

43 <https://dlc.mpg.de/partner/mpilhl/search/-/-/1/-/DC%3Ajuristischesdissertationend es1618jahrhundertsausuniversittendesaltenreichs/> (abgerufen am 16.11.2023).



Reichskammergerichts.<sup>44</sup> – Und was ist mit meiner KuK-Untersuchung mit Daten von über 35.000 Juristen aus dem höheren Justizdienst vor und nach 1945?<sup>45</sup>

### 3.1. Wahrheit und Empirie

Der gemeinsame Kern beider Disziplinen besteht nach Kantorowicz darin, dass sie *empirisch* verfahren. Nur in diesen Disziplinen der Rechtswissenschaft geht es um wahr oder falsch. Probleme der begrifflichen Klärung, der Sinnermittlung, und normative Fragen nach Gerechtigkeit und Richtigkeit tauchen in diesen beiden Disziplinen nur am Rande auf. Für einen Rechtssoziologen ist es allerdings auch sehr aufschlussreich, Tatsachenbehauptungen in normativen Kontexten, etwa Urteilsbegründungen, zu identifizieren. Gerichte treffen ja nicht nur Aussagen über den vorliegenden Sachverhalt und statuieren einen (individuellen) Normsatz. In den Urteilsgründen wimmelt es häufig von Tatsachenbehauptungen, die meist gar nicht überprüft werden und für deren methodische Überprüfung Juristen üblicherweise gar keine Kompetenz erworben haben.<sup>46</sup>

Die Frage ist nun: Was heißt empirisch? Der Übergang von einer Tatsachenbehauptung zu einer Tatsachenfeststellung, d.h. also die Feststellung von Wahrheit, soll durch empirische Verfahren erfolgen. Den Begriff „empirisch“ sollte man auf *Verfahren* beziehen. Insofern ist die Redeweise von „empirischen Tatsachen“ missverständlich. Tatsachen existieren oder nicht und ihre Existenz wird empirisch festgestellt. Dafür hat sich in der empirischen Forschung ein Kanon von Methoden herausgebildet. Die „empirische Sozialforschung“ ist nur ein kleiner Teil davon

Empirische Methoden haben selbst ihre Geschichte und ihre Vorgeschichte. Was wurde früher nicht alles herangezogen, um Wahrheit zu

---

44 S dazu F Ranieri (Hrsg), Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte. Arbeitsberichte (Ius Commune Sonderheft 7, Klostermann 1977).

45 Rottleuthner (Fn 41). Dann gibt es Beiträge, die sich wohl als rechtssoziologisch verstehen, in denen aber der Aspekt des Rechts als gesellschaftliche Struktur ausgeblendet wird auf Kosten einer mikrosoziologischen Betrachtung von sozialen Mini-Ereignissen wie in zahlreichen Aufsätzen von Thomas Scheffer.

46 Ein Extrembeispiel für massenhafte Tatsachenbehauptungen (allerdings weniger sozialwissenschaftlicher Provenienz) ist wohl der Beschluss der BVerfG zum Klimaschutzgesetz vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30–177). S dazu die kritische Auseinandersetzung bei F Vahrenholt und S Lüning, Unanfechtbar? (Langen Müller 2021).

ermitteln: die Lektüre dicker Bücher, die Bibel als unumstößlicher Beleg für ein geozentrisches Weltbild, die Berufung auf Autoritäten (etwa Aristoteles), auf göttliche Eingebungen, Vogelschau und Gottesurteile etc. Man setzte auf Weinkonsum: *in vino veritas*, d.h. Weinkonsum von unbekannter Menge löse die Zunge für wahre Aussagen. – Obsolet ist jedenfalls offiziell der Einsatz von Folter zur Feststellung der Wahrheit von Aussagen (bis ins 18. Jahrhundert glaubte man allerdings daran). Ein Geständnis gilt nicht als hinreichend für eine wahre Aussage. – Seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde statt der Folter der Lügendetektor eingesetzt. Aber auch der ist untauglich.<sup>47</sup> – Es gibt Gruppen, die besondere Praktiken, etwa der Meditation, empfehlen, um „Erkenntnisse der höheren Welten“ zu erlangen. – Und jetzt kommen natürlich auch die Hirnforscher, die meinen, durch Hirnscans feststellen zu können, ob jemand die Wahrheit sagt

Noch ein paar kleinere Exkurse:

Ich bin kein Anhänger einer diskurstheoretischen Version von Wahrheit: „wahr“ seien danach die Behauptungen, denen alle (wirklich alle?) im Rahmen eines herrschaftsfreien Diskurses zustimmen (oder zustimmen können?). Die Frage ist doch, welche Argumente sinnvollerweise in einem solchen Diskurs über Wahrheit ausgetauscht werden können. Ein reiches Arsenal dafür bieten die Methoden der empirischen Forschung. Sie haben den großen Vorteil, dass man bei ihrer Anwendung und ihrer Nicht-Anwendung Fehler machen kann, die sich intersubjektiv nachweisen lassen.

Ich teile auch nicht die wohlfeile Skepsis gegenüber „Empirie“. Jüngst wieder zu finden bei Konrad Paul Liessmann in seinem Buch „Lauter Lügen“<sup>48</sup>: „Niemand kann sagen, was ist – nicht einmal die empirischen Wissenschaften.“ Das geht so locker aus der Feder ... Aber er selbst behauptet z.B.: „Der moderne Mensch ist kein besonderer Freund von Ritualen.“ – Nur: Woher weiß er das?

Unsinnig ist ein genereller Relativismus: alles sei Konstrukt, auch Tatsachen, Wahrheit – alles sei relativ. Es gäbe keine „letzten“ Wahrheiten etc. – Das ist erstaunlich angesichts der alltäglichen Überflutung mit Wahrheitsansprüchen: bei „Fakten-Checks“ oder etwa in *Quiz-Sendungen*, in denen

---

47 Festgestellt wird mit ihm das Vorliegen bestimmter Messwerte, die als Indikatoren für Erregung und irgendwie für Glaubwürdigkeit angesehen werden: Blutdruck, Puls, Atemfrequenz, elektrische Leitfähigkeit der Haut.

48 KP Liessmann, *Lauter Lügen* (Paul Zsolnay Verlag 2023). Die Zitate befinden sich auf den Seiten 21 und 32. Vgl auch die Rezension von S Wackwitz, *Signaturen der Zeit?* (FAZ, 29.3.2023).

es ja um die Ermittlung wahrer, richtiger und falscher Aussagen geht. Dabei geht es um präsenten Wissen, gute Gedächtnisleistungen, manchmal um Plausibilitätsannahmen. Manchmal dürfen „Experten“ aus dem privaten Umkreis befragt werden oder das Publikum. Dessen Mehrheit soll dann für die richtige Antwort bürgen. Der „Quizmaster“ befindet sich in einer göttlichen Position: er oder sie weiß alles. Es gibt keine Kontroversen über wahr oder falsch mit ihm. Der „Quizmaster“ entscheidet darüber. Er hat seine Experten im Hintergrund. Es werden keine Untersuchungen angestellt, man erfährt nicht, wie die Wahrheit gefunden wurde oder wie man sie finden könnte. Es werden also keine „Erfahrungen“ gemacht. – Der Anspruch von Wahrheit ist auch ganz fest verwurzelt bei einigen Klimaaktivisten, für die selbst die pessimistischste Prognose einer „Klimahölle“ zum gesicherten Wissen gehört. Menschen, die von weniger drastischen Szenarien ausgehen, werden schnell als sog. „Klimaskeptiker“ gesehen und sind – wenn nicht schon im Bund mit dem Teufel – so doch mit ihren Auffassungen ein Fall von Verschwörungserzählungen. Da gibt es keinen abstrakten Wahrheits-Relativismus mehr und auch keine Kontroversen über Wahrheit.

Zurück zur empirischen Forschung: Der Übergang von einer Tatsachenbehauptung zu einer Tatsachenfeststellung ist empirisch zu vollziehen, d.h. durch die Anwendung von Methoden der empirischen Forschung. (Ich könnte auch von einer Hypothese und ihrer Überprüfung, d.h. ihrer Bestätigung oder Verwerfung, reden. Aber der Begriff „Hypothese“ wäre wieder sehr erläuterungsbedürftig.)

Zu den Methoden der empirischen Forschung eine ganz kurze Einführung.

### 3.2. Methoden der empirischen Forschung

#### a) Datenerhebung:

Wie machen wir im Alltag Erfahrungen? Wir schauen, beobachten, fragen andere, lesen viele Texte. Diese Modi des Weltzugangs werden in der empirischen Forschung methodisch präzisiert mit der zentralen Anforderung der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit.

	Rechtssoziologie	Rechtsgeschichte
Beobachtung	+	-
Befragung	+	Zeitzeugen (?)
Inhaltsanalyse (Texte, Dokumente)	+	+
technisch-naturwissenschaftliche, biologisch-medizinische Methoden	-	+ Prüfung der Echtheit, DNA; Datierung

Die ersten drei Methoden werden alle in der Rechtssoziologie angewendet. Für die Rechtsgeschichte liegt es anders: eine Beobachtung von vergangenen Ereignissen ist nicht möglich. Meist können auch keine Befragungen mehr durchgeführt werden, nur mit sog. „Zeitzeugen“. Die sind aber bekanntlich der Feind des Historikers:

- Ihr Erfahrungsbereich ist in der Regel eingeschränkt.<sup>49</sup>
- Ihre Erinnerung ist selektiv.
- Sie neigen zu Rechtfertigungen.

In der Rechtsgeschichte steht die Analyse von allen möglichen Arten von Texten, auch Bildern, Fotos,<sup>50</sup> Landkarten, vielleicht auch Tönen usw. im Vordergrund. Keines der Medien sollte bevorzugt werden, es empfiehlt sich ein „pluralistischer“ Zugang.<sup>51</sup> Der Übergang zur Archäologie mit ihren naturwissenschaftlichen, medizinischen Methoden ist fließend. DNA-Analysen haben z.B. das Spektrum des Erfahrbaren über riesige Zeiträume erweitert.<sup>52</sup>

49 Zum Zeitzeugen eine Episode: bei der militärischen Ausschaltung der SDAP im Februar 1934 in Wien hält sich Stefan Zweig im Stadtzentrum auf, bekommt aber nichts mit. Die Kämpfe finden in den Vorstädten statt. Nach Rückkehr nach Salzburg fragen ihn Freunde, was denn in Wien los sei. Er antwortet „Ich weiß es nicht. Am besten, ihr kauft eine ausländische Zeitung.“ S Zweig, *Die Welt von gestern* (1942, Anaconda 2013) 510.

50 Weil sich bei vielen (privaten) Landserfotografien Angaben zum Fotografen, zu abgebildeten Personen, zum Ort, Vorgang, Datum sowie Überlieferungsweg kaum ermitteln oder rekonstruieren ließen, entfielen diese Fotos weitgehend in der revidierten Fassung der Wehrmachtsausstellung, s <https://de.wikipedia.org/wiki/Wehrmachtsausstellung>. (abgerufen am 1.12.2023).

51 Weder das Grabdenkmal der Turtura noch das elfenbeinerne Konsulardiptychon des Orestes verschaffen einen privilegierten Zugang zur Historie gegenüber historischem Schriftgut (Rechtstexte, Urkunden, Chroniken, Viten, Traktaten oder Predigten), wie Bernhard Jussen meint (*Das Geschenk des Orest. Eine Geschichte des nachrömischen Europa 526–1535* (CH Beck 2023)).

Für viele Menschen – Wissenschaftler und Laien – hat die Begrenzung der historischen Arbeit auf Texte, auf sprachliche Gegenstände anscheinend etwas Unbefriedigendes. Es fehlen einfach die „realen“ Ereignisse „hinter“ den Texten. Fotografien erwecken den Anschein von „echter“ Realität. Aber in der vor-fotografischen Zeit? Man mag Henkerbücher aus dem 15. Jahrhundert studieren, kann aber nie eine Hinrichtung erleben. Es gibt nichts zu beobachten und, wenn keine Zeitzeugen mehr leben, niemanden zu befragen. Aber man macht sich doch gerne ein *Bild* von der Vergangenheit, man möchte sich das Vergangene gerne „vorstellen“. Ich vermute, dass die große Beliebtheit von historischen „Dokumentationen“ im Fernsehen diese Sehnsucht nach „Reallem“ hinter den Texten befriedigen soll. Da kann man die Schlacht bei Hastings bildhaft erleben und ist nicht auf Berichte oder auf einen gestickten Teppich mit Bildern der Schlacht (auch wenn er 68 Meter lang ist) angewiesen. Diese Dokumentationen sind keine Lügen, keine Fälschungen; sie sind Fiktionen, die „täuschend“ echt wirken wollen.

#### b) Design:

In Rechtssoziologie wie Rechtsgeschichte geht es oft um Kausalbehauptungen: etwas ist geschehen, weil ... Der Königsweg zur Prüfung von kausalen Zusammenhängen ist das Experiment. In Rechtsgeschichte wie Rechtssoziologie lassen sich aber leider keine methodisch korrekten Experimente durchführen. Es gibt aber einen möglichen Ersatz in Form von „Quasi-Experimenten“; dazu zählen vor allem Zeitreihenanalysen.<sup>53</sup> Die Kausalität isolierbarer Ereignisse, etwa der Erlass eines Gesetzes, lässt sich durch sog. „interrupted time-series analysis“ überprüfen. Zeitreihenanalysen können von Rechtssoziologen im Bereich der Effektivitätsforschung genutzt werden.<sup>54</sup> Gerade für

---

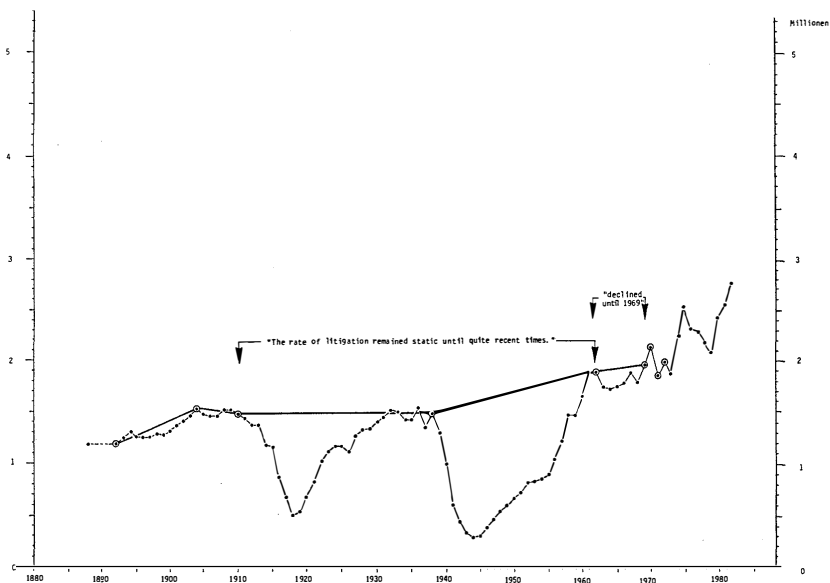
52 War Beethoven ein uneheliches Kind? Nach neueren DNA-Analysen war er das: J Brachmann und P Heinemann, Beethoven war gar kein Beethoven (FAZ, 22.3.2023). – Unklar sind noch immer anscheinend die Befunde zu Kaspar Hauser.

53 Daneben können auch „natürliche Experimente“ Anwendung finden durch den Vergleich von „natürlichen“ Gruppen. Das bekannteste Beispiel sind Untersuchungen zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe in den USA mit dem Vergleich von Staaten mit und ohne Androhung/Exekution der Todesstrafe.

54 S zur Effektivitätsforschung etwa H Rottleuthner und M Rottleuthner-Lutter, Recht und Kausalität, in M Cottier, J Estermann und M Wrase (Hrsg), Wie wirkt Recht? (Nomos 2010) 17–41; dieselben, Effektivität von Recht: Der Beitrag der Rechtssoziologie, in G Wagner (Hrsg), Kraft Gesetz. Beiträge zur rechtssoziologischen Effektivitätsforschung (VS-Verlag 2010) 13–34.

Historiker<sup>55</sup> bieten sie eine Möglichkeit zur Untersuchung von *kausalen* Zusammenhängen. Fehler kann man bei Zeitreihen machen, indem man z.B. höchst selektiv Zeitpunkte in die Zeitreihe aufnimmt. Dazu ein Beispiel:

Im Schnittbereich von Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie liegt eine Untersuchung von Lawrence Friedman, in der er die These prüfen wollte, ob der Eingang in Zivilsachen mit dem ökonomischen Wachstum zunimmt.<sup>56</sup> Friedman wählte einige Zeitpunkte aus, die ein ganz verzerrtes Bild liefern („the rate of litigation remained static until quite recent times“ und nach 1962 schwäche sich der Zuwachs ab). Ich habe seine Reihe durch kontinuierliche Jahresdaten ergänzt und verlängert.



*Eingänge in Zivilsachen England und Wales (County Courts und High Court), bei Friedman: Durchschnitt für 1889–1893, 1904, 1910, 1938, 1962, 1969–1972; in meiner Reihe: Durchschnitt 1888–1892, jährlich für 1893–1982*

55 H Thome, *Zeitreihenanalyse. Eine Einführung für Sozialwissenschaftler und Historiker* (De Gruyter Oldenbourg 2005).

56 L Friedman, *Trial Courts and Their Work in the Modern World*, in L Friedmann und M Rehbinder (Hrsg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens*, *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd 4 (Westdeutscher Verlag 1976) 25, 34. Die Darstellung und Kritik entnehme ich H Rottleuthner, *Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland* (1985) *ZfRsoz* 206, 250

Die methodische Anforderung wäre also, die Zeitpunkte der Reihe möglichst „dicht“ (etwa jährlich) zu erfassen.<sup>57</sup>

Noch etwas zum Design: Juristen (weniger Soziologen) und Rechtshistoriker haben anscheinend Schwierigkeiten mit *Stichproben*. Am liebsten wären ihnen wohl Gesamterhebungen, was aber bei Massendaten – die gerade im Rechtsbereich, bei Gerichtsakten etwa, regelmäßig anfallen – nicht durchführbar ist. Man benötigt dann repräsentative Stichproben. Wie kann man Repräsentativität erzielen? Methodisch am besten sind Zufallsstichproben, wobei „Zufall“ im technischen, mathematischen Sinn zu verstehen ist, also nicht im Sinn einer „willkürlichen“ Auswahl. „Zufall“ muss organisiert werden – und das ist nicht immer leicht.<sup>58</sup>

c) Operationalisierung:

In der klassischen Lehre von der Wahrheit ging es um die Entsprechung einer Aussage mit einer Tatsache; aber die Tatsachen werden doch wieder nur mit Sätzen beschrieben (das muss man nicht „konstruieren“ nennen); es gibt keine „direkte“, sprachlose Beobachtung. Eine Annäherung von wahrheitsfähigen Behauptungen und den Beschreibungen vorliegender Sachverhalte kann man in der empirischen Forschung durch „Operationalisierung“ der beschreibenden Begriffe erzielen. D.h., die deskriptiven Ausdrücke werden in einer Weise gefasst, präzisiert, dass letztlich durch Beobachtung, Befragung etc. intersubjektiv übereinstimmend gesagt werden kann, dass der Sachverhalt x vorliegt. Das Evidenzerlebnis – „x ist der Fall“ – ist keine Sache der privaten Überzeugung, sondern es muss mit anderen geteilt werden können. – Auch hier treten wieder unterschiedliche Probleme auf, je nachdem, ob nicht-sprachliche Sachverhalte erfasst wer-

---

57 S jetzt die Untersuchung zur aktuellen Prozessebbe: durchgehend analysiert wurden Zählkarten-Daten für 2005–2019, die Aktenanalyse beschränkt sich aber auf die Jahre 2015 und 2019 (Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, im Auftrag des BMJ 2023).

58 Ein Beispiel aus der zeitgeschichtlichen Forschung, die auch mit rechtssoziologischem Anspruch auftritt: Inga Markovits schreibt zu ihrer Auswahl der Akten für ihr Buch „Gerechtigkeit in Lüritz“ (d.h. am DDR-Kreisgericht Wismar): „Since I cannot study every single record in the archive, I read the entire yearly output of the court in three to five years intervals – spacing the distance shorter in eventful times ... and longer in more tranquil periods.“ (Das verrät sie übrigens dem deutschsprachigen Leser in ihrem Buch nicht, sondern in ihrem Aufsatz „Justice in Lüritz“ (2002) *The American Journal of Comparative Law* 819, 823.) Sie hat also eine ca. 25%-Stichprobe willkürlich gezogen. Bei einer Zufallsstichprobe hätte sie jede 4. Akte über den gesamten Zeitraum ziehen können.

den sollen oder ob die festzustellenden Sachverhalte selbst schon sprachlich gebildet sind, wenn also z.B. Akten, Zählkarten und sonstige Texte, z.B. Antworten in Interviews, ausgewertet werden. – Operationalisierung hat ihre Grenzen, wenn die Begriffe sehr vage sind oder wenn sie sehr wertgeladen sind. Beispiele: Wie würde man vage Begriffe wie Schicht oder Klasse operationalisieren? Lässt sich der wertgeladene Begriff „Qualität der Rechtsprechung“ operationalisieren oder was heißt „erheblich Vorschub“ leisten in der Hohenzollernfrage?

d) Auswertung:

Die Auswertung der Erhebungen erfolgt bei Historikern meist durch Interpretation, also durch ein irgendwie hermeneutisches Vorgehen. Wenn es aber um größere Datenmengen geht, empfehlen sich statistische Verfahren.

Ach ja, die Statistik ... Ist es wahr, dass der Satz „Ich glaube nur an die Statistik, die ich selbst gefälscht habe.“ von Churchill stammt?<sup>59</sup>

Auf Fragen der Statistik gehe ich nicht näher ein. Die allgemeine Einführungs-Literatur ist nicht mehr zu überschauen. Es gibt auch Spezialveröffentlichungen für Geschichtswissenschaftler.<sup>60</sup>

### 3.3. Grenzen der empirischen Forschung

Gott weiß alles. Als Menschen und speziell als Empiriker sind wir aber einer Unzahl von Einschränkungen unterworfen. Es mangelt an Zeit, Geld, Kompetenz; es gibt die Barrieren des Datenschutzes, Zugangsprobleme zu Archiven, zu Unterlagen überhaupt (was ruht in Moskau zu Stalin 1952, zu Otto John, zur Präventivkriegs-These, zu Barschel?); das meiste historische Material ist untergegangen, Justizverwaltungen halten sich an die Aktenordnung und vernichten nach 5 Jahren die Gerichtsakten; Personen, die man noch befragen könnte, sind verstorben; Erben rücken den Nachlass nicht heraus etc.

Es gibt Kontroversen, die entschieden werden können (durch die Erhebung von Daten, durch den Fund von Dokumenten etc.). Beispiele für

---

59 Gewiss nicht. Wenn schon Churchill, dann vielleicht “Do not believe any statistic that you haven’t forged yourself.” Aber auch das hat er wohl nicht gesagt. Wie stellt man das fest? In keiner Rede, keiner Veröffentlichung von Churchill ist ein solcher Satz zu finden. Wahrscheinlich ist er eine Erfindung aus dem Hause Goebbels – also eine Fälschung und Täuschung des Publikums.

60 ZB H Thome und V Müller-Benedict, *Statistische Methoden für die Geschichtswissenschaften* (Springer VS 2021).



Wahrheits-Kontroversen in der Rechtssoziologie, die alle im Rahmen empirischer Projekte behandelt werden konnten:

- Gibt es eine Klassenjustiz? D.h., gibt es einen Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft der Richter und ihrer Rechtsprechung? Oder vielleicht auch: einen Zusammenhang zwischen ihrer aktuellen Situation und ihrer Rechtsprechung (Richter als Vermieter und ihre Praxis in Mietprozessen)?<sup>61</sup>
- Führt der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung zu einem erhöhten Klageeingang in der Ziviljustiz?<sup>62</sup>
- Gibt es einen qualitativen Unterschied von Entscheidungen eines Einzelrichters und denen einer Kammer an Landgerichten in Zivilsachen?<sup>63</sup>
- Allgemein zur Wirkung von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen (Effektivitätsforschung); besonders prominent ist stets die Frage nach der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe, aber auch von Strafdrohungen überhaupt.

Aber es gibt eine Menge von Kontroversen, die nicht entschieden werden können: vor allem in Debatten über Kausalität ist eine Überprüfung von Zusammenhängen nicht möglich, weil keine Experimente durchgeführt werden können. Zudem geht es meist um multikausale Erklärungen (z.B. der Weg in den Ersten Weltkrieg) oder um ganz unklare Zusammenhänge, etwa bei Nolte und seinem „kausalen Nexus“. – Aktuell kommen aus allen Ecken Osteuropa-Forscher, Russland-Historiker etc. hervor, die endlich Morgenluft für ihr Fach wittern und tiefbohrende historische Erklärungen für das aktuelle Geschehen in der Ukraine und in Russland liefern. Herauskommen überkomplexe Erzählungen, mit denen Plausibilitätspfade in die Vergangenheit gelegt, aber keine kausalen Erklärungen gegeben werden.

---

61 Zur Klassenjustiz-These s H Rottleuthner (Hrsg), Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit (Nomos 1984); zu den Mietverfahren s H Hilden, Rechtsstatsachen im Räumungsrechtsstreit: Zur Effektivität des sozialen Mietrechts und zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Haag und Herchen 1976).

62 E Blankenburg und J Fiedler, Die Rechtsschutzversicherung und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte (JCB Mohr 1981) und W Jagodzinski, T Raiser und J Riehl, Rechtsschutzversicherung und Rechtsverfolgung (Bundesanzeiger 1994).

63 H Rottleuthner, E Böhm und D Gasterstädt, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters (Bundesanzeiger 1992). – Hier wird zwar explizit ein Werturteil erwartet; die Wertung lässt sich aber erstaunlich gut mit Hilfe empirisch feststellbarer Merkmale operationalisieren: Dauer der Verfahren, Vergleichsquote, Rechtsmittelhäufigkeit, Rechtsmittelerfolg.

Kaum zu klären sind auch Kontroversen über *Motive* der Akteure (wie stand es mit der Ernsthaftigkeit Stalins 1952, wenn die Dokumentenlage immer noch so unklar ist).

Starke *Wertungen* machen eine empirische Klärung nur begrenzt möglich, etwa wenn es um den Einfluss des Hauses Hohenzollern auf die Erfolge der Nazis geht. Was heißt „Vorschubleisten“, was heißt „erheblich“? Das können Historiker nicht entscheiden, das ist Aufgabe der Gerichte. – Keine Klärung durch Empirie ist auch möglich bei Fragen, in denen ein Gemisch von problematischen Definitionen und kontroversen Wertungen mit Tatsachenbezügen vorliegen, wie etwa bei der Frage, ob die DDR ein „Unrechtsstaat“<sup>64</sup> gewesen sei. Hier ist mit Empirie nichts Entscheidendes auszurichten.

### 3.4. Grundsätze der empirischen Forschung

Zum Abschluss noch einige wenige, eher wissenschaftspsychologische Bemerkungen.

Was zeichnet die Motivation eines Empirikers aus?

*Neugierde* – Gott ist nicht neugierig, er weiß ja alles.

Streben nach *Intersubjektivität*. Es gibt keinen privilegierten Zugang zur Wahrheit. Es gibt keine Priesterkaste, keine Auguren, keine Philosophen, die aus der Höhle klettern und das „Wesen“ der Dinge erschauen, kein Politbüro, Gruppen, die über besondere Erkenntnisfähigkeiten verfügen – mit Ausnahme, heutzutage, wissenschaftlich qualifizierter Personen.

Es geht um *Nachprüfbarkeit*. Untersuchungen müssen replizierbar sein. Tatsächlich gibt es aber kaum Replikationen<sup>65</sup> (in der Rechtssoziologie vielleicht die beiden Untersuchungen zum Einfluss der Rechtsschutzversicherung auf das Klageverhalten.<sup>66</sup> Replikationen findet man eher in Medizin, Psychologie, Ökonomie). Lieber begibt man sich auf die Suche nach Neuem, Spannendem. – Gibt es Replikationen in der historischen Forschung? Eher wohl Reinterpretationen, ein Umschreiben der Geschichte.

---

64 S zu den verschiedenen Dimensionen H Rottleuthner, Unrechtsstaat (2020) 230  
Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 33–50.

Man muss darauf gefasst sein, *enttäuscht* zu werden. Erwartungen, Annahmen, Hypothesen können sich als falsch erweisen.

Empirie lebt von *Misstrauen*. Man will ja nachprüfen, kontrollieren, es soll methodische Disziplin walten, auf Fehler soll geachtet werden. Das mag für die Kommunikation unter Wissenschaftlern nicht immer förderlich sein.

Aber es gibt auch *Hoffnung*, dass es den Unterschied zwischen wahr und falsch gibt und dass wir manchmal wahre Aussagen machen können. Nur wird uns KI dabei nicht helfen können.

---

65 S DFG-Stellungnahme zur Replizierbarkeit. – Das Plädoyer von Hanjo Hamann für eine „Evidenzbasierte Jurisprudenz“ (Fn 39) scheidet einfach an fehlenden, empirisch arbeitenden Forschungsorganisationen im Bereich der Rechtswissenschaft. Im Unterschied zur Ökonomie und Medizin etwa gibt es keine Masse von Untersuchungen zu vergleichbaren Themen, über die sich gar Metaanalysen anstellen ließen. (Zu Hamanns Buch s meine Rezension in (2016) 71 JZ 86–87).

66 S Fn 62.

